



Antrag an die Landesjugendvollversammlung zur Änderung der Jugendordnung

Antragsteller: LTKjugend Vorstand

Antrag:

Der Landesjugendvorstand beantragt die Änderung der LTKjugend-Ordnung in der Landesjugendvollversammlung zu beschließen.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die LTKjugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval im Sinne der Satzung des LTK. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die LTKjugend stellt sich entschlossen gegen jede Form von Gewalt, sei es körperlich, seelisch oder sexuell. Unser vorrangiges Ziel ist das Wohlergehen aller Mitglieder, unabhängig von Geschlecht oder Hintergrund und im Besonderen im Bereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir übernehmen klare Verantwortung für die Sicherheit unserer Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Im Bewusstsein um die Wichtigkeit eines klaren Handlungsrahmens im Umgang miteinander, setzen wir auf eine umfassende Präventionsarbeit gegen Grenzverletzungen.
- (3) Die LTKjugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LTKjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen, fördern und unterstützen.
- (4) Die LTKjugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (5) Die LTKjugend distanziert sich eindeutig von jeglicher Form von Extremismus und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zur Ethik-Charta des Bund Deutscher Karneval (BDK) und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (6) Die LTKjugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die LTKjugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Die LTKjugend fördert und fordert einen gleichberechtigten und respektvollen Umgang aller Mitglieder miteinander. Jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder sozialer Herkunft wird ausdrücklich verurteilt, selbiges gilt für den Ausschluss von bestimmten Personengruppen. Wir bekennen uns dazu, aktiv gegen Diskriminierung und Ausgrenzung vorzugehen und setzen uns für eine inklusive und vielfältige Gemeinschaft ein.
- (8) Gemeinsam mit dem Landesverband Thüringen Karnevalvereine e.V. implementiert die LTKjugend ein umfassendes Konzept zur Aufklärung und Prävention gegen die Gefahren von Drogen und leistungssteigernden Substanzen. Klar definierte Maßnahmen werden im Falle von Verdachtsmomenten auf Drogen- oder Dopingmissbrauch ergriffen. Die LTKjugend setzt sich für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitglieder ein und verpflichtet sich, konsequent gegen Drogenmissbrauch vorzugehen.

Geschäftsstelle
Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
Heinrich-Ernemann-Straße 10
37339 Gernrode
web: www.karnevalthueringen.de

LTKjugend
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
07629 Hermsdorf
015222692672
E-Mail: lisa.bauer@ltk-jugend.de
web: ltk-jugend.de

Sparkasse Mittelthüringen
SWIFT/BIC: HELADEF1WEM
IBAN: DE61 8205 1000 0163 1200 56



§ 7

Landesjugendvollversammlung (LJV) der LTKjugend

- (1) Die ordentliche LJV findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des LTK statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und von der Stellvertretung geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Landesjugendvollversammlung kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen bzw. nach Beschluss des Präsidiums des LTK jederzeit bei Notwendigkeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesjugendvollversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung.
- (4) Die Landesjugendvollversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendleitern (§2 Abs. 1) der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Landesjugendvollversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendvollversammlung mit ~~2/3-Zweidrittel~~Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitung und das geschäftsführende Präsidium des LTK.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der LTKjugend bedürfen grundsätzlich einer ~~2/3-Zweidrittel~~Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Bestätigung der LTK-Mitgliederversammlung.
- (9) Der Landesjugendvollversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LTKjugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendvollversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
 - b. Entlastung der Landesjugendleitung
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der Budgetmittel der LTKjugend (Finanzplanung)
 - d. Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung sowie der Delegierten für den Landesjugendring Thüringen
 - e. Annahme von Änderungsvorschlägen der Jugend-Ordnung, die zur Bestätigung in die Mitgliederversammlung eingereicht werden
 - f. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendvollversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - g. Beschlüsse der Anträge

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen
 - a. Landesjugendleitungssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen der Landesjugendleitung können aus Kostengründen als Telefon-/Video-Konferenzen abgehalten werden.
In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesjugendleitung weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass im Antrag die im Rahmen der Landesjugendleitungssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benannt werden. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
 - b. Die Landesjugendleitung legt die Termine für die ordentlichen Landesjugendleitungssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (2) Tagesordnung
 - a. Die Tagesordnung wird vom Landesjugendleiter in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Landesjugendleiter aufgestellt.
 - b. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder der Landesjugendleitung zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Landesjugendleiter eingegangen sind.
 - c. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Landesjugendleitung und dem LTK-Präsidenten 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich zählt eine E-Mail und die Zurverfügungstellung auf einem Onlinelaufwerk der Landesjugendleitung.
- (3) Vertraulichkeit/Öffentlichkeit
 - a. Die Sitzungen der Landesjugendleitung sind nicht öffentlich. Die Landesjugendleitung kann –Ausnahme besteht jedoch darin, dass die Landesjugendleitung, nach Mehrheitsbeschluss einen Teil seiner Sitzung öffentlich abhalten, um und dazu die Mitgliedsvereine zu im Verband informieren und an Entscheidungen mitwirken zu lassen. Personelle und finanzielle Tagesordnungspunkte sind zwingend im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Präsidiumsmitglieder des LTK e.V. sind als nichtstimmberechtigte, beratend tätige Gäste zugelassen.
 - b. Die Landesjugendleitung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
 - c. Die Landesjugendleitung kann mit ~~2/3-Zweidrittel~~Mehrheit eine/n Koordinator/in aus dem LTK-Präsidium kooptieren.
 - d. Die im Rahmen der Leitungssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

Geschäftsstelle
Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
Heinrich-Ernemann-Straße 10
37339 Gernrode
web: www.karnevalthueringen.de

LTKjugend
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
07629 Hermsdorf
015222692672
E-Mail: lisa.bauer@ltk-jugend.de
web: ltk-jugend.de

Sparkasse Mittelthüringen
SWIFT/BIC: HELADEF1WEM
IBAN: DE61 8205 1000 0163 1200 56



- (4) Die Sitzungen der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendleiter geleitet. Sollte der Landesjugendleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Landesjugendleiter.
- (5) Beschlussfähigkeit
 - a. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist.
 - b. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) Beratungsgegenstand
 - a. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
 - b. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung.
- (7) Abstimmung
 - a. Zur Abstimmung sind nur die in den Landesjugendleitungssitzungen anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - b. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
 - c. Die Landesjugendleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Niederschrift
 - a. Der Ablauf einer jeden Landesjugendleitungssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
 - b. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c. Jedem Landesjugendleitungsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
 - d. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Landesjugendleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Landesjugendleitungssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
 - e. Der Präsident des LTK bekommt eine Durchschrift des Protokolls.
- (9) Aufwendersatz wird entsprechend der LTK-Finanzordnung erstattet.

§ 12 Auflösung der LTKjugend

- (1) Im Falle der Auflösung der LTKjugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, ~~die~~welche von der, die Auflösung beschließenden, Landesjugendvollversammlung zu bestellen sind.
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den LTK-Landesverband zurückgeführt. Diese Ordnung der LTKjugend wurde durch die Gründungsversammlung der LTKjugend am 10.03.2019 in Erfurt verabschiedet und beim Narrenkongress am 16.03.2019 in Ichtershausen bestätigt, die letzten Änderungen wurden zur Landesjugendvollversammlung am ~~25.11.2023~~04.01.2025 in ~~Suhl~~Gotha verabschiedet und am ~~24.02.2024~~15.03.2025 in ~~Ilmenau~~Schweina durch die Mitgliederversammlung des LTK bestätigt.

~~Gotha~~Suhl, 25.11.202304.01.2025

~~Ilmenau~~Schweina, 24.02.202415.03.2025

Lisa Bauer

Christoph Matthes

Landesjugendleitung

Präsident

Begründung:

Die Änderungen bzw. Erweiterungen im § 3 sind logische Schlussfolgerung der bereits stattfindenden Erarbeitung und gewünschten Implementierung von Schutzkonzepten im Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.

Des Weiteren verdeutlicht sie ganz klar die Haltung der LTKjugend im Sinne einer bunten und freiheitlich-demokratischen Welt.

Geschäftsstelle

Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.

Heinrich-Ernemann-Straße 10

37339 Gernrode

web: www.karnevalthueringen.de

LTKjugend

Rudolf-Breitscheid-Straße 16

07629 Hermsdorf

015222692672

E-Mail: lisa.bauer@ltk-jugend.de

web: ltk-jugend.de

Sparkasse Mittelthüringen

SWIFT/BIC: HELADEF1WEM

IBAN: DE61 8205 1000 0163 1200 56



Antrag an die Landesjugendvollversammlung über einen Antrag an den Landesverband Thüringer Karnevalvereine zur Satzungsänderung

Antragsteller: LTKjugend Vorstand

Antrag:

Der LTK möge folgende Punkte in der Satzung des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. ergänzen:

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Karnevalvereine“ e.V. – Kurzbezeichnung „LTK“, er wurde am 23.06.1990 in Erfurt gegründet. Der LTK ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) – Sitz Köln und Mitglied der Nörrischen Europäischen Gemeinschaft.
2. Sitz des LTK ist Erfurt. Eingetragen am: 03.08.1990 unter Nummer VR 270 beim Amtsgericht Erfurt.
3. Zweck des LTK ist der Zusammenschluss und die Unterstützung aller in Thüringen ansässigen Vereine, die das fastnachtliche Brauchtum pflegen. Der LTK ist politisch unabhängig und setzt sich für weltanschauliche und religiöse Akzeptanz sowie Vielfältigkeit ein. Er wirkt gegen jede Art von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, und bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Karnevals und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage;
 - b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
 - c) Kontaktpflege zu Landesbehörden und anderen Institutionen, wie GEMA und Künstlersozialkasse;
 - d) Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien;
 - e) Durchführung von Arbeitstagungen, Treffen, Werkstatttagen, Seminaren und Turnieren;
 - f) Förderung von Treffen der Mitgliedsvereine;
 - g) Unterhaltung eines Fastnachtsarchivs und Museums in Wasungen;
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei der fastnachtlichen Brauchtumpflege und von Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
 - i) Förderung und Koordinierung der ganzjährigen Jugendarbeit im Verbandsgebiet;
 - j) Förderung des karnevalistischen Tanzsportes;
 - k) Bereitstellung von Orden und Ehrenzeichen für verdienstvolle Mitglieder der Mitgliedsvereine;
 - l) Organisation und Durchführung von Ferienlagern und Camps im Sinne der Jugendarbeit sowie Brauchtumsfahrten
 - m) Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Erstellung von Schutzkonzepten sowie Erstellung von Präventionskonzepten auf Landesebene.
4. Gemeinnützigkeit
 - a) Der LTK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der LTK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des LTK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Es können Sitzungsgelder, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen an Präsidiums- und Ausschussmitglieder ausgezahlt werden.

Begründung:

In der heutigen Zeit ist es wichtig zu zeigen, dass die Haltung auch im karnevalistischen Bereich, der einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht und die Menschen im Karneval mit all ihren Facetten akzeptiert werden.

Geschäftsstelle
Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
Heinrich-Ernemann-Straße 10
37339 Gernrode
web: www.karnevalthueringen.de

LTKjugend
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
07629 Hermsdorf
015222692672
E-Mail: lisa.bauer@ltk-jugend.de
web: ltk-jugend.de

Sparkasse Mittelthüringen
SWIFT/BIC: HELADEF1WEM
IBAN: DE61 8205 1000 0163 1200 56